

### 1. Art des Angebotes

Erziehungsfamilien für junge Menschen im Alter von 5 bis 16 Jahre.

#### 2. Rechtsgrundlage

§§ 34, 35 a SGB VIII in Verbindung mit den §§ 36 und 37 SGB VIII

### 3. Allgemeine Zielsetzung

Der Zweck der Betreuung in einer Erziehungsfamilie ist erfüllt, wenn der junge Mensch befähigt wurde:

- 1. einen gelingenden Alltag an einem gesicherten Ort zu leben;
- 2. die Wahrnehmung der eigenen Rechte zu übernehmen;
- 3. Verantwortung für sich und andere zu übernehmen;
- 4. neuen Situationen und Handlungsanforderungen mit Zuversicht gegenüber stehen zu können.

#### 4. Personenkreis

Die Erziehungsfamilien wenden sich an junge Menschen im Alter von 5 bis 16 Jahre,

1. deren persönliche Integrität, deren elementare Versorgung und deren Einbindung in haltgebende Strukturen an dem bisherigen Lebensort nicht gesichert ist;

- 2. deren Wahrnehmung elementarer Rechte eingeschränkt ist;
- 3. deren persönliche und soziale Fähigkeiten eingeschränkt sind;
- 4. denen Zuversicht, Mut und Handlungsfähigkeit bezogen auf zukünftige Erwartungen und Situationen fehlt.

### 5. Inhalte der Leistung

### 5.1 Raumkonzept

Gruppenhaus 2 unserer Einrichtung als Verwaltung und Anlaufstelle Ferdinand-Lassalle-Straße 2 ansonsten: die jeweiligen Haushalte der Erziehungsfamilien als Kleinstaußenstellen des Helene-Kaisen-Hauses It. Betriebserlaubnis Raumkonzept: siehe Lageplan

zusätzlich steht zentral zur Verfügung:

- ein heilpädagogischer Übungsraum von 150 qm
  Größe und einer qualifizierten Ausstattung mit
  Kletterwand, Kletterseile, Boxsack, Badmintonfeld, Hallenfußball, Trampolin sowie einem umfangreichen Bestand an psychomotorischen Übungsgeräten und Arbeitsmaterialien
- ein Übungsraum für Kraft- und Bewegungstraining mit entsprechenden Geräten
- ein Werkraum für Holzarbeiten
- ein Werkraum für Metallarbeiten



- ein Fotolabor
- ein großes gärtnerisch gestaltetes bzw. zum Teil naturbelassenes Gelände für Freispiel – aber auch für angeleitete Geländepflege und Gartengestaltung
- das Werkprojekt "Helene-Boot"

#### 5.2 Verpflegung

Im Rahmen des freien Dienstvertrages ist über die Aufwandsentschädigung der finanzielle Teil der Versorgung und Verpflegung geregelt. Die Verpflegung beachtet ernährungsphysiologische Grundsätze.

# 5.3 Erziehung/ pädagogisch/ therapeutische Betreuung

zu 1. Die Erziehungsfamilie stellt den jungen Menschen

- einen zentralen Lebensort im Haushalt der sozialpädagogischen Fachkraft zur Verfügung.
   Hier verfügen sie über ein eigenes Zimmer. Die jungen Menschen haben damit sowohl private Rückzugsmöglichkeiten als auch familienöffentliche Räume für gemeinschaftliche Aktivitäten;
- einen strukturierten, familienbezogenen Tagesablauf vom morgendlichen Wecken bis Nachtruhe zur Verfügung. Hierin sind die jungen Menschen durch Verpflichtungen auf der einen

- Seite und durch frei verfügbare Zeit auf der anderen Seite eingebunden;
- einen strukturierten, familien- und personenbezogenen Beziehungsrahmen zu der sozialpädagogischen Fachkraft und den übrigen Familienmitgliedern zur Verfügung. Hier erfahren elementare Bindungen zu zentralen Bezugspersonen;
- einen Kanon von grundlegenden Formen des familiären und sozialen Miteinanders zur Verfügung. Hier wird von ihnen Anpassungsbereitschaft und –fähigkeit erwartet.

zu 2. Die Erziehungsfamilie gibt den jungen Menschen die Möglichkeit,

- drei Handlungsziele mit der primären Bezugsperson in der Erziehungsfamilie und der begleitenden Fachkraft im Helene-Kaisen-Haus zu erarbeiten. Hier können sie unter Anleitung ein ganz persönliches Bild von drei zukünftigen positiven Zuständen entwickeln und beschreiben;
- diese Handlungsziele zu einem für alle Beteiligten verbindlichen Teil des Förder- und Betreuungsplans zu machen;
- ihre eigenen Beiträge, die der Erziehungsfamilie und die des Helene-Kaisen-Hauses zur Zielerreichung verbindlich festzulegen;
- am Ende des Förder- und Betreuungsplanzeit-



raums diese Zielerreichung zu bewerten und ihre Bewertung mit der ihrer Eltern und die der Fachkräfte des Sozialen Dienstes und der der Bezugsperson in der Erziehungsfamilie abzugleichen;

- am Ende des Förder- und Betreuungsplanzeitraums die Dienstleistungsqualität der Bezugsperson in der Erziehungsfamilie und die der begleitenden Fachkraft des Helene-Kaisen-Hauses zu bewerten;
- zu 3. Die Erziehungsfamilie fördert den jungen Menschen durch
- Einbindung in den familiären Alltag;
- Bindung an die Bezugsperson in der Familie und die weiteren Familienmitglieder;
- das Einfordern von familiären Verpflichtungen und grundlegenden Regeln des Zusammenlebens;
- das Unterstützen bei der Bewältigung von schulischen, sozialen und familiären Verpflichtungen;
- die Vermittlung und Begleitung von Arztbesuchen und bei der Umsetzung von medizinischen Maßnahmen;
- Unterstützung bei Kontakten zu weiteren Ämtern und Behörden.

zu 4. Die Erziehungsfamilie vervielfältigt die Verwirklichungschancen der jungen Menschen durch

- eine angemessene Auseinandersetzung mit dem Alltag und den Lebensbedingungen der Herkunftsfamilie. Hier werden die Rollen, die Funktionen und die Aufgaben "beider" Familien mit der Methode der Moderation erarbeitet, umgesetzt und bewertet;
- eine angemessene Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie, dem Verwandtschaftssystem, deren Geschichte und die eigene Einbindung darin;
- eine Einbindung in Nachbarschaft, Gemeinwesen und an engagierte Einzelpersonen im Umfeld der Erziehungsfamilie und ggf auch im Umfeld der Herkunftsfamilie.

Die Besonderheit dieses sozialpädagogischen Angebotes ist es, dass

- auf der einen Seite den jungen Menschen ein familiärer Beziehungs-, Bindungs- und Betreuungsrahmen angeboten wird, in dem ihnen ein primärer, zentraler Lebensort mit primären und zentralen Bezugspersonen angeboten wird;
- auf der anderen Seite der sozialpädagogischen Fachkraft in der Familie ein fachliches Beratungs-, Begleitungs- und Unterstützungskonzept durch das Helene-Kaisen-Haus angeboten wird.

Das Angebot der Erziehungsfamilien folgt damit

- auf der einen Seite der sozialstaatlichen Tradi-



tion der Solidarität und der Subsidiarität zwischen den Menschen:

auf der anderen den Anforderungen des SGB VIII bezogen auf Qualitätsentwicklung, auf qualitätssichernde Strukturen und Verfahren, auf die Evaluation des Gebrauchsnutzens der Maßnahme für den Betroffenen.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass auch jungen Menschen mit hoch belasteten familiären und sozialen Lebensbedingungen, traumatisierenden Lebenserfahrungen und stark eingeschränkten Verwirklichungschancen ein stabiler und belastbarer Lebensort geboten wird.

Die kooperativen Beziehungen der sozialpädagogischen Fachkräfte in den Erziehungsfamilien zu dem Helene-Kaisen-Haus werden insbesondere bestimmt von

- einer intensiven fachlichen Begleitung bei der Vermittlung, Qualifizierung und Dokumentation des Hilfeverlaufs;
- einer Begleitung des erzieherischen Alltags mit der Moderationsmethode nach Prof. August Huber;
- einer vertraglichen Bindung an die Leistungsbeschreibung und die Vorgaben des QM-Hand buches.

### 6. Personelle Ausstattung

- 1. Die fachliche Leitung wird wahrgenommen durch den Betriebsleiter. Der Betriebsleiter ist Sozialpädagoge und Industriekaufmann mit Weiterbildung als Qualitätsmanagementbeauftragter. Die fachliche Leitung wird grundsätzlich über Struktur und nicht über den direkten Durchgriff wahrgenommen. Zu den Leitungsstrukturen, den Aufgabenzuordnungen und den Verfahrensabläufen gibt es vielfältige Festlegungen in dem Qualitätsmanagement-Handbuch (die Testierung des Qualitätsmanagementsystem ist in Arbeit). Im Rahmen dieser Struktur übernimmt der stellv. Leiter, ein Erzieher mit Weiterbildung als Systemischer Familienberater, Aufgaben.
- 2. Geschäftszimmertätigkeiten werden wahrgenommen im Rahmen einer 0,5-Stelle.
- 3. Der technische Dienst wird wahrgenommen im Rahmen einer 0,5-Stelle.
- 4. Für die Erziehungsfamilien:
- 1. Sozialpädagogische Fachkräfte nach § 72 SGB VIII
- 2. Die sozialpädagogische Fachkraft kann zwei junge Menschen in ihrer Familie professionell betreuen. Eine weitere Berufstätigkeit ist dann nicht möglich. Wird nur ein junger Mensch betreut, ist eine zusätzliche Berufstätigkeit im Rahmen einer halben Stelle möglich.

Für die fachliche Begleitung werden eingesetzt:



It. Stellenplan tatsächlich men nach Bedarf, z.B.

2 Sozialpädagoginnen 1 Diplom-Sozialpä - Werkprojekt "Helene-Boot"

- Mädchenprojekte

- Video-Hometraining (anerkannt nach SPIN)

- ProfilPASS - Reitprojekt

5. Zurverfügungstellung einer umfassenden Doku-

mentation mit

- Hilfeangebot - Genogramm, Ressourcenkarte, Netzwerk-

karte, Zeitleiste

- Förder- und Betreuungsplan

- Bericht zum Förder- und Betreuungsplan

mit Kennzahlen

- zur Zielerreichung

- zur Kongruenz bei der Bewertung

der Zielerreichung

- zum Entwicklungsfortschritt

- zur Dienstleistungsqualität

- zur Nachhaltigkeit

- Statusbericht bei Gefährdung der Zielerreichung

(konkrete Regelungen dazu sind in dem freien

Dienstvertrag hinterlegt)

dagogin mit Weiter-

bildung als Modera-

torin nach Prof. Hu-

ber

1 Diplom-Sozialpäd-

agogin mit Weiterbil-

dung im Familienak-

tivierungsmanage-

ment

1 Erzieherin 1 Erzieherin

> mit Weiterbildung als Moderatorin nach Prof. Huber

Personalschlüssel: 1:8 (MA: Kinder)

#### 7. Umfang der Leistung

1. Betreuung der jungen Menschen in der Familie an 7 Tagen in der Woche

2. Erarbeitung von Handlungszielen mit den jungen Menschen nach dem ressourcen-, lösungs- und sozialraumorientierten Ansatz (Dr. M. Lüttringhaus)

3. Erarbeitung von Entwicklungsaufgaben nach Uhlendorff bzw. Dörner/Ploog oder partizipativen Erhebungen zu den Verwirklichungschancen des jungen Menschen

4. Einsatz von wirkungsverstärkenden Maßnah-



#### 8. Pädagogische Sachmittel

Sowohl die Familie als auch die fachliche Begleitung verfügt über alle notwendigen pädagogischen Sachmittel.

Darüber hinaus stehen zentral voll ausgestattete Funktionsräume zur Verfügung (siehe Punkt 5.1 Unterkunft und Raumkonzept)

### 9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattungen

- siehe dazu die Betriebserlaubnis für die einzelnen Erziehungsfamilien
- siehe dazu den Lageplan der Gesamtanlage

### 10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Grundlage der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind:

- 1. eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen (entwickelt auf der Grundlage der Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen im Rahmen des Bundesmodellprogramms "Wirkungsorientierte Jugendhilfe")
- 2. ein halbjährlich auf Kennzahlen beruhender Qualitätsentwicklungsbericht
- 3. ein halbjährlicher Qualitätsentwicklungsdialog mit dem Amt auf der Grundlage des Qualitätsentwicklungsberichtes
- 4. ein zweijähriger Qualitätsentwicklungsbericht

auf der Grundlage des Bremischen Rahmenvertrages

5. ein testiertes Qualitätsmanagementsystem

Der halbjährliche Qualitätsentwicklungsbericht nimmt Stellung zu der

#### 1. Strukturqualität

Hier werden Kennzahlen insbesondere dargestellt zu der Qualität und Quantität des Personaleinsatzes.

### 2. Verfahrensqualität

Hier werden Kennzahlen dargestellt zu der Einhaltung der Schlüsselprozesse, die sich auf die methodentreue Erarbeitung von Handlungszielen, auf die methodentreue Erhebung von Potentialen und Ressourcen bei den Betroffenen und auf die Einbeziehung weiterer Fachkräfte durch den Bezugsbetreuer beziehen

#### 3. Ergebnisqualität

Hier werden Kennzahlen dargestellt zu der Evaluation der Zielerreichung, der Kongruenz bei der Bewertung der Zielerreichung, der Entwicklungsaufgaben, der Dienstleistungsqualität und der Nachhaltigkeit der Maßnahme

4. Daten zur Planung und Steuerung eines wirkungsorientierten Angebotes in der Einrichtung Hier werden zusammenfassende Kennzahlen, Indikatoren und Indexwerte dargestellt zu der Ewick-



lung der Nachfrage und der Belegung. Weitere Kennzahlen werden erhoben auf der Grundlage des "Capability Approach" (Verwirklichungschancenansatz)

### 11. Leistungsentgelt

Die Finanzierung der Erziehungsfamilien erfolgt über einen Tagessatz.